



**Netz gegen Rassismus,
für gleiche Rechte**

Zivilgesellschaftliche Anforderungen des Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte an die Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2017

I. Vorbemerkung

Das „Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte“, Anfang 1998 von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Migranten- und Flüchtlingsorganisationen, Nichtdiskriminierungsorganisationen, Initiativen und Gewerkschaften gegründet, hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam gegen Rassismus einzutreten und die gleichen Chancen und Rechte für alle Gruppen der Bevölkerung zu schaffen. Im Wissen um die unterschiedlichen Strukturen und Arbeitsschwerpunkte wollen die Organisationen im Netz gegen Rassismus Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig beraten und informieren sowie die nationale und europäische Politik mitgestalten. Das Netz gegen Rassismus, dem mehr als 100 regional oder bundesweit arbeitende Organisationen beigetreten sind, ist Mitglied im „European Network Against Racism“ (ENAR).

Das Netz gegen Rassismus setzt sich ein für eine Gesellschaft, in der Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamophobie keinen Platz finden. Die Vielfalt der Kulturen und Lebensformen stellt keine Bedrohung dar, vielmehr bereichert sie die plurale und demokratische Gesellschaft. Wer die Potentiale einer Gesellschaft nutzen will, muss auch die Fähigkeiten und Kompetenzen der Eingewanderten und der Minderheiten im Lande anerkennen und fördern.

Die aktuelle gesellschaftliche Debatte in Deutschland ist geprägt von den mit der Aufnahme von Flüchtlingen verbundenen Herausforderungen, von einer ökonomischen und sozialen Spaltung und daraus resultierenden multiplen Verunsicherungen. Sie trifft auf weit verbreitete menschenfeindliche und antidemokratische Einstellungen. Eine Folge ist die Zunahme rechtsextremer Angriffe auf Flüchtlinge, Einrichtungen, Flüchtlingsunterstützer sowie auf kommunale Mandatsträger_innen sowie im öffentlichen Dienst Beschäftigte. Auch die Erfolge rechtspopulistischer Parteien bei den Landtags- und Kommunalwahlen weisen deutlich auf Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten hin.

Das Netz gegen Rassismus ist davon überzeugt, dass die Unantastbarkeit der Würde des Menschen für alle in Deutschland lebenden Menschen gilt und dieses Grundrecht umfassend und zu jedem Zeitpunkt – auch und gerade in Wahlkampfzeiten – durchgesetzt werden muss.

Das Netz gegen Rassismus fordert die Parteien auf, Artikel 1 des Grundgesetzes in den Mittelpunkt ihres Wahlkampfes zu stellen und gleichzeitig Maßnahmen zur Durchsetzung gleicher Teilhabechancen und des Schutzes vor Diskriminierung und Rassismus durchzusetzen.

Die folgenden Anforderungen werden von den Organisationen des Netzes gegen Rassismus im Rahmen ihres jeweiligen Mandates mitgetragen.

I. Menschenrechte und humanitäre Verpflichtung: Aufnahme und Eingliederung von Flüchtlingen

Mehr als 60 Millionen Menschen fliehen vor Kriegen, Bürgerkriegen und politischer oder rassistischer Verfolgung, weil sie in ihrer Heimat keine Perspektive für sich und ihre Familien sehen. Nach Angaben des UNHCR befinden sich mehr als 60 Millionen Menschen auf der Flucht; der größte Teil verbleibt zunächst in anderen Regionen des Herkunftslandes oder in Nachbarstaaten. Weil eine menschenwürdige Bedingung für die Aufnahme und eine ausreichende Lebensperspektive nur in den wenigsten Fällen vorhanden ist, nehmen Flüchtlinge und ihre Familien den oft lebensgefährlichen Weg in den Industriestaaten auf sich. Seit dem Jahr 2000 sind an den Außengrenzen der Europäischen Union über 35.000 Menschen ums Leben gekommen.

Die Europäische Union insgesamt und Deutschland haben eine Verantwortung bei der Aufnahme für ein faires und zügiges Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge sowie bei der Integration von Geflüchteten. Die Europäische Union und Deutschland haben zudem eine Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen vor Angriffen und Gewalt. Auch Helferinnen und Helfer sind davon betroffen.

Das Netz gegen Rassismus kritisiert den derzeitigen Abbau des Asylrechts und fordert eine grundlegende Änderung der deutschen Asyl- und Flüchtlingspolitik.

1. Fluchtursachen - Unterstützung UNHCR

Fluchtursachen können nicht nur in einem nationalen Kontext gesehen werden.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Das Netz gegen Rassismus fordert eine nachhaltige Strategie zur Beseitigung von Fluchtursachen. Dazu ist die Arbeit des UNHCR auszuweiten und zu stärken.
- Deutschland und die Europäische Union müssen mehr Mittel zur Verfügung stellen, um Fluchtursachen zu beseitigen und die Flüchtlingscamps dauerhaft besser auszustatten.
- Das Netz gegen Rassismus fordert eine Verstärkung der europäischen Außen- und Wirtschaftspolitik. Statt einer Exportpolitik, die zur Verschärfung von Konflikten und Gewalt beiträgt, müssen Menschenrechte in den Konfliktregionen zum Maßstab gemacht werden.
- Die europäische Außenpolitik muss stärker als bisher die Verbesserung der Lebensbedingungen von in Nachbarländer geflüchteten Menschen in den Blick nehmen und sich gegenüber diesen Ländern für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen.

2. Europäisches System zur Aufnahme von Flüchtlingen

Europaweit müssen vergleichbare und gerechte Standards der Aufnahme von Geflüchteten geschaffen werden.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Das Netz gegen Rassismus fordert ein europäisches System zur Aufnahme von Flüchtlingen, das gerecht und solidarisch alle Mitgliedstaaten in Verantwortung nimmt. Dazu gehören die Schaffung sicherer und legaler Möglichkeiten, in der EU einen Antrag auf Schutzgewährung zu stellen, sowie die Möglichkeit für Geflüchtete, selbst zu entscheiden, in welchem Mitgliedstaat sie einen Antrag stellen.

- Diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die in besonderer Weise Verantwortung für die Aufnahme und Eingliederung übernehmen, müssen unterstützt werden, ggf. auch zu Lasten derjenigen, die ihrer Verantwortung nicht in ausreichendem Maße nachkommen. Eine Absenkung der Standards zur Aufnahme und Unterbringung lehnt das Netz gegen Rassismus ab.
- Für Menschen, die ihre Heimat wegen sozialem Elend und Perspektivlosigkeit verlassen müssen, sollten Einreiseoptionen auch außerhalb des Asylsystems geschaffen werden.

3) Asylverfahren in Deutschland

In der Umsetzung europäischer Standards sollte Deutschland eine Vorbildrolle übernehmen, indem menschenrechtliche Standards bei der Durchführung von Asylverfahren eingehalten werden.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Das Netz gegen Rassismus fordert, die Verfahren anhand individueller Fluchtgründe unabhängig vom Herkunftsland durchzuführen und Voraussetzungen für eine zeitnahe Antragstellung und zügige Verfahren zu schaffen.
- Das Konzept sogenannter sicherer Herkunftsstaaten wird abgelehnt.

4. Teilhabegesetz statt Integrationsgesetz

Das Netz gegen Rassismus ist überzeugt, dass Sondergesetze für Geflüchtete, wie das Asylbewerberleistungsgesetz, die Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt behindern. Sie müssen zu Gunsten einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt abgeschafft werden. Das Netz gegen Rassismus sieht ein Gesetz zur Verbesserung der Teilhabechancen in Bildung, Ausbildung, Beruf und Gesellschaft für erforderlich an.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

Ein solches Gesetz sollte folgende Elemente enthalten:

- Gleichrangiger Zugang zu Bildungsangeboten für alle Jugendlichen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, passend zu ihrem Lern- und Bildungsstand sowie zu allen diesbezüglichen Förderinstrumenten.
- Sicherer Aufenthalt während der beruflichen Ausbildung (schulisch und dual) sowie während einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme für alle, außerhalb des Duldungssystems.
- Grundlegende Reform der Sprachförderung, die allen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus zu Gute kommen muss. Statt einer Erhöhung der Teilnahmezahl an einem Kurs bedarf es einer stärkeren individuellen Förderung sowie dementsprechend einer besseren Finanzierung der Träger und Kurse.
- Maßnahmen zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben.
- In das Teilhabegesetz mit einbezogen werden müssen Regelungen für die Freistellung für die ehrenamtlich tätigen Menschen, die Flüchtlinge unterstützen.

5. Infrastruktur verbessern

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen lassen Versäumnisse der Vergangenheit, vor allem bei der Eingliederung von Arbeitslosen, bei der Berufsausbildung, bei der Ausstattung von Behörden, Bildungseinrichtungen und der Polizei, aber auch bei der öffentlichen Infrastruktur und im Wohnungsbau deutlich zu Tage treten. Das Netz gegen Rassismus ist überzeugt, dass eine gerechte und solidarische Flüchtlingspolitik mit der Verbesserung der Infrastruktur und der Schaffung gesellschaftlicher und ökonomischer Teilhabechancen für alle Menschen verbunden werden muss. Ansonsten droht eine weitere Spaltung der Gesellschaft.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Das Netz gegen Rassismus fordert nachhaltige Verbesserungen beim Wohnungsbau durch verstärkte Investitionen in den Mietwohnungsbau
- Eine Wiederbelebung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus sowie die Erhöhung der Mittel zur Arbeitsförderung für SGB-II-Empfänger ist erforderlich.
- Insgesamt müssen bei der Eingliederung ins Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssystem Kompetenzen anerkannt und Potenziale weiterentwickelt werden.

II. Gleichbehandlung stärken – Antidiskriminierungsarbeit institutionalisieren

1. Institutionelle Diskriminierung erkennen und bearbeiten

Institutionelle Diskriminierung geht nicht zwangsläufig von einem ‚Täter‘ oder einer ‚Täterin‘ aus. Sie erwächst vielmehr aus einer Institution oder einem System, das Ungleichbehandlung nicht aktiv vermeidet oder dieser entgegenwirkt. Erkennbar werden Diskriminierungen auch durch unterschiedlich gewährte Teilhabechancen und die ökonomische, soziale und gesellschaftliche Benachteiligung bestimmter Gruppen.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Es bedarf der konsequenten Umsetzung der vom NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung „unbewusster Vorurteilsstrukturen“ in Polizei, Justiz und weiteren Behörden.
- Aufbauend auf den Erfahrungen mit Gender Mainstreaming sollte in staatlichen und anderen relevanten Institutionen ein Equality Mainstreaming, das alle Diskriminierungsmerkmale des AGG umfasst, eingeführt werden und durch die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie durch ein Bundesprogramm unterstützt werden.
- Es gibt einen dringenden Bedarf nach Wissen über Gleichheit und Partizipation. Gleichheitsdaten sollten sowohl in relevanten Instituten und Universitäten als auch vom Statistischen Bundesamt erhoben werden. Gruppenspezifisch und daher anonymisiert aufgeschlüsselte demographische Daten zur Bildungs-, Einkommens- und Lebenssituation von diskriminierten Gruppen sollten nach den Grundsätzen des Datenschutzes, der Freiwilligkeit und der Selbstidentifikation erhoben werden¹.

2. Präventive Gleichbehandlungsmaßnahmen durchführen

a) Positive Maßnahmen

Um Diskriminierung aktiv vorzubeugen, besteht die Möglichkeit zu positiven Maßnahmen gemäß § 5 AGG. Hier können von Diskriminierung betroffene Gruppen von Programmen und Maßnahmen profitieren, die eine in der Vergangenheit erlebte gruppenbezogene Benachteiligung auszugleichen versuchen. Förderungen beispielsweise durch den privilegierten Zugang zu Beschäftigung für Menschen mit Behinderung oder für Frauen beim Zugang zu Führungspositionen sind in Deutschland bereits gesetzlich verankert. Für Gruppen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, wie beispielsweise Sinti und Roma oder People of Color, stehen solche positiven Maßnahmen nicht zur Verfügung.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Um die Ausgrenzung rassistisch diskriminierter Gruppen zu überwinden, sollen positive Maßnahmen in Bereichen wie Beschäftigung und Bildung gefördert werden.

¹ Als ‚sensible Daten‘ werden die besonderen Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bezeichnet. Im Sinne der Norm sind dies solche Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

b) Gleichbehandlungsverpflichtungen

Darüber hinaus werden in Großbritannien sehr zielführende Erfahrungen mit ‚positiven Gleichbehandlungsverpflichtungen‘² gemacht. Diese sehen gesetzlich verpflichtende Gleichbehandlungsprogramme der öffentlichen Hand vor, die eine konkrete Zielsetzung definieren und zu deren Umsetzung regelmäßig Bericht erstattet wird.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Die öffentliche Verwaltung sollte verpflichtet werden, Gleichstellungsprogramme für die vom Antidiskriminierungsgesetz geschützten Gruppen zu entwickeln und umzusetzen.
- ‚Positive Gleichbehandlungspflichten‘ sollen zu erreichende Ziele (beispielsweise bezüglich der Diversität der Belegschaft und der Repräsentanz von Minderheitengruppen in allen Hierarchiestufen) gesetzlich festschreiben, konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung der geschützten Gruppen benennen und regelmäßige Berichte und Evaluationen anhand konkreter Indikatoren vorsehen.
- Eine dafür gesetzlich mandatierte Stelle, die auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) sein könnte, sollte die Berichterstattung überwachen und in Fällen ausbleibender Berichte Verwaltungen verbindlich auffordern, dies zu tun. Bleiben die Berichte dennoch aus oder werden gesteckte Ziele nicht erreicht, sollte die Stelle Hilfe anbieten oder angemessene Sanktionen aussprechen können.

3. Gesetzlichen Diskriminierungsschutz erweitern

Zehn Jahre Erfahrungen mit dem AGG verdeutlichen Stärke und Engführungen des Gesetzes. Es wäre nun – nachdem verschiedene Akteure Vorschläge zur Stärkung des AGG veröffentlicht haben – angemessen, eine Gesetzesnovellierung anzugehen. Außerdem sollte das AGG eine Grundlage für positive Gleichbehandlungsverpflichtungen schaffen und Hürden zur Nutzung des Gesetzes gesenkt werden. Die Inhalte der Novellierung sollten in Abstimmung mit zivilgesellschaftlichen Verbänden festgelegt werden.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Diese AGG- Novellierung muss den Diskriminierungsschutz bei staatlichem Handeln auf der Bundesebene einbeziehen.
- Für die Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen – wie beispielsweise Bildung und Polizei – müssen Landesantidiskriminierungsgesetze verabschiedet werden.
- Die Bundesregierung sollte ihre Blockadehaltung gegenüber der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 2008/426 (2008/0140/APP) aufgeben und den weiteren Verhandlungsprozess unterstützen.
- Die Bundesrepublik Deutschland sollte außerdem ein Verfahren institutionalisieren, das Gesetzesvorhaben, Vorschriften und Amtshandlungen auf rassistische Diskriminierungswirkungen hin überprüft.

4. Antidiskriminierungsberatungsstrukturen stärken

Die ADS ist mit dem Mandat ausgestattet, Menschen mit Diskriminierungserfahrung zu beraten, Studien durchzuführen und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Eine Stelle auf Bundesebene ist aus der zivilgesellschaftlichen Perspektive nicht ausreichend, und die Zugangsmöglichkeiten für Betroffene sind unzureichend.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Ein unabhängiges, flächendeckendes und ortsnahes Beratungsangebot bezüglich Diskriminierung muss aufgebaut und durch eine öffentliche Finanzierung gefördert werden.
- Die Befugnisse der ADS müssen auch bei Diskriminierungsvorkommnissen staatlichen Handelns Beratung anbieten können.

² sogenannte ‚public sector duties‘

- Die Unabhängigkeit der ADS sollte in Anlehnung an das Deutsche Institut für Menschenrechte gestärkt werden.

5. Beschäftigung diskriminierungsfrei gestalten

Angehörige der von rassistischer Diskriminierung betroffenen Gruppen sind beim Zugang zu Beschäftigung und innerhalb des Beschäftigungssystems benachteiligt. Menschen mit Migrationshintergrund sind häufiger als Personen ohne Migrationshintergrund von Arbeitslosigkeit und prekären Beschäftigungsverhältnissen betroffen. Geflüchtete und andere Einwanderergruppen benötigen gleiche Rechte und geeignete Fördermaßnahmen, um in den Arbeitsmarkt eingebunden werden zu können.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Staatliche Institutionen, die als Arbeitgeber auftreten, wie Polizei, Verwaltung und Bildungseinrichtungen, sollten ihre Mitarbeiterschaft der Zusammensetzung der Bevölkerung angleichen.
- Es bedarf einer staatlichen Aufsicht, um sicherzustellen, dass Betriebe die Verpflichtung aus dem AGG umsetzen, zum Schutz vor Diskriminierung erforderliche Maßnahmen zu treffen. Eine innerbetriebliche Anlaufstelle für Personen, die sich diskriminiert fühlen, muss zur Verfügung stehen. Arbeitsverhältnisse mit Drittfirmen oder mit Kunden sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

6. Rassistisch motivierte Straftaten konsequent verfolgen

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages über den „Nationalsozialistischen Untergrund“ führt in seiner ersten Empfehlung an, die Sensibilität und die Bereitschaft der Polizei zu erhöhen, um rassistisch motivierte Straftaten zu erkennen und damit umzugehen.

Das Erfassungssystem der PMK (Politisch motivierte Kriminalität) leidet daran, dass es auf dem Staatsschutzkonzept und der Extremismustheorie basiert. Rassistisch motivierte Straftaten werden meist nur dann erfasst, wenn sie einen Bezug zu (rechts-)extremistisch orientierten Tätern oder gar Verbindungen zu als rechtsextrem bekannten Organisationen aufweisen.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- In der Strafprozessordnung ist, ausgehend von den Aussagen der Tatopfer bei der Ermittlung, eine vollständige und durchgehende Erfassung rassistischer Tatmotive sicherzustellen.
- Bei Polizei und Staatsanwaltschaften müssen entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt sowie ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.
- Die tatsächliche Anwendung des geänderten § 46 Abs. 2 StGB ist durch eine Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren (RiStBV) und der Polizeidienstvorschriften zu befördern.
- Eine Reform der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Definition der ‚Politisch Motivierten Kriminalität (PMK)‘ erscheint notwendig. Hassverbrechen und andere Tatbestände rassistischer Diskriminierung müssen vollständig in der Statistik ausgewiesen werden.
- Eine Justizstatistik zu allen Fällen, in denen rassistische Diskriminierung in Gerichtsakten oder von Klagenden angeführt wurde, sollte aufgebaut werden.
- Auf Bundes- und den Länderebenen müssen unabhängige Beschwerdestellen zur Untersuchung von polizeilichem Fehlverhalten eingerichtet werden. Sie sollten sich am britischen Vorbild orientieren und ein Mandat zur Untersuchung solcher Vorfälle erhalten.

7. Racial Profiling beenden

Gezielte verdachtsunabhängige Personenkontrollen von People of Color³ („Racial Profiling“) durch die Polizei aufgrund einer unterstellten Assoziation zu Terrorismus, Drogenhandel oder der illegalen Einreise widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und internationalen Menschenrechtsstandards. Für die betroffenen Personen sind sie entwürdigend und werden als diskriminierend empfunden. Sie sind zwar regelmäßige Praxis, tragen jedoch nicht wesentlich zur Aufklärung von Straftaten und zur Festnahme von illegal Eingereisten bei.

Anforderungen an die Wahlprogramme:

- Aufgrund der teilweise gegen EU-Recht verstoßenden Umsetzung der §§ 22 Abs. 1a und 23 des Bundespolizeigesetzes sollte der Deutsche Bundestag den § 22 Abs. 1 a streichen und den § 23 überarbeiten, um eine Konformität mit dem Europarecht herzustellen.
- Fandungsaufrufe müssen weitestgehend auf einen Täterhinweis bezüglich der ethnischen Zugehörigkeit oder Zuschreibung verzichten.

8. Gesetzliche Grundlage für Förderprogramme zu Demokratie und Rechtsextremismus

Eine wesentliche Erkenntnis aus dem NSU-Untersuchungsausschuss ist die Notwendigkeit der Stärkung der Zivilgesellschaft in der Auseinandersetzung mit Rassismus und bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus. Mit dem Programm „Demokratie leben!“ wurde ein entsprechendes Förderinstrument geschaffen. Gleichwohl erfüllt das Programm – wegen seiner unzureichenden rechtlichen Grundlage – die Anforderungen des Abschlussberichts nur inhaltlich, nicht aber strukturell. Die angekündigte Ausweitung der Mittel ab dem Haushaltsjahr 2017 wird begrüßt.

Anforderung an die Wahlprogramme:

- Die Parteien des Deutschen Bundestages sind aufgefordert, eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Förderung von Maßnahmen für Demokratie, Weltoffenheit und gegen Rassismus zu schaffen. Diese ist auch erforderlich, weil Rassismus kein ausschließliches Jugendphänomen darstellt.
- In die Strukturförderung bundesweiter Träger sollten auch Träger aufgenommen werden, die sich zwar nicht überwiegend, aber doch dauerhaft und fachlich kompetent mit den Themenbereichen des Bundesprogrammes und der Arbeit gegen rassistische Diskriminierung beschäftigen.

Integration von Geflüchteten, Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit aller Menschen basiert auf Respekt und Akzeptanz von Verschiedenheit. Diese umzusetzen fördert eine offene und vielfältige Gesellschaft. Hierfür stehen die Mitglieder des Netzes gegen Rassismus, für gleiche Rechte.

Berlin, den 20.03.2017

Kontakt:

Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte

c/o DGB Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

www.netz-gegen-rassismus.de

³ Person of Color (Plural: people of color) ist ein anglo-amerikanischer Begriff für Menschen, die als nicht-weiß gelten und sich wegen ethnischer Zuschreibungen („Sichtbarkeit“) alltäglichen, institutionellen und anderen Formen des Rassismus ausgesetzt fühlen (nach: Wikipedia). Er wird in Deutschland von diesen Menschen zunehmend als Selbstbezeichnung verwendet.